



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3  
Bern, 1. März 2022

## **Verfügung**

betreffend

### **temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS») und des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») der Schweizer Luftwaffe**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS und des PC7T der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 19. Januar 2022 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die geplanten Flüge benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS und des PC7T nicht beteiligten

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Jeroen Kroese  
Postadresse: 3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 2 Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. + 41 58 466 30 04  
jeroen.kroese@bazl.admin.ch  
www.bazl.admin.ch

Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an den Trainings- und Vorführungsflügen beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung und den Trainings nicht beteiligt sind, minimiert werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPORÄREN, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den betreffenden Teilnehmern vorbehalten werden. Es kann dadurch der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder an der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Flüge für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings- und Vorführungsflüge darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings- und Vorführungsflüge vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz. 945).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner

betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 20. Januar 2022 und dem 10. Februar 2022 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Skyguide, Airspace Management Cell (AMC), 21. Januar 2022
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 26. Januar 2022
- Luftwaffe Air Operations Center (AOC), 26. Januar 2022
- Swiss International Airlines Ltd., 26. Januar 2022
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 4. Februar 2022
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 10. Februar 2022
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 10. Februar 2022
- Skyguide – POC REGA, 10. Februar 2022

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörteten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die von den Vorführungen und damit den TEMPO RAs direkt betroffenen Flugplätze werden jeweils über den Verband Schweizer Flugplätze angehört. Zudem erfolgt bereits im Vorfeld dieser Verfügung sowie auch während den Ausführungen eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen.

Der von der FZAG gestellte Antrag kann gutgeheissen werden, die übrigen Einwände werden zur Kenntnis genommen und von der Luftwaffe soweit möglich berücksichtigt.

Gestützt auf das Ergebnis des Anhörungsverfahrens werden die folgenden Anordnungen getroffen:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Dispositiv-Ziff. 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Dispositiv-Ziff. 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Dispositiv-Ziff. 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 21. März 2022 (Dispositiv-Ziff. 3).

- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 4).
- 6.6. Die Verfügung ist den in Dispositiv-Ziff. 5.1 genannten Stellen zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Dispositiv-Ziff. 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Gemäss Dispositiv-Ziff. 5.3 wird die Verfügung zudem in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS und des PC7T der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
- b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 21. März 2022 in Kraft.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
- 5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
  - MAA, Militärflugplatz, 1530 Payerne
- 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Schweizerischer Hängegleiterverband, z. H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Aero-Club der Schweiz, z.H. Herr G. Rossier, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Swiss International Air Lines Ltd., P.O. Box ZRHS/O/KPE, 8058 Zurich Airport
- Schweizer Segelflug Verband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann / M. Romer, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zürich-Flughafen

5.3. Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich ([Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch](mailto:Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch)), Axel Maubach ([Axel.Maubach@vtg.admin.ch](mailto:Axel.Maubach@vtg.admin.ch)), Cécile du Mesnil ([cecile.dumesnil@skyguide.ch](mailto:cecile.dumesnil@skyguide.ch)), Oliver Krause ([oliver.krause@skyguide.ch](mailto:oliver.krause@skyguide.ch)),
- Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/lof, nym, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS



1. März 2022

# Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7 Team («PC7T») der Schweizer Luftwaffe

---

---

## Anhang 1 zur Verfügung vom 1. März 2022 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7 Team («PC7T») der Schweizer Luftwaffe

---

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/5/1BAZL-054.3-20/4/36/2/5/1

## 1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

### 1.1. AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AMC.	Zur Kenntnis genommen.

## 1.2. SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Herzlichen Dank für die Zusendung der Anträge. Mögliche Konflikte sehe ich nur beim PS Antrag Wangen-Lachen, das die TMA ZRH betroffen ist. Da keine Zeiten angegeben sind, kann ich Kapazitätseinschränkungen nicht beurteilen. Seitens SWISS haben wir keine Einwände gegen die Anträge.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.3. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>LS-R PC-7 "Mythen"</u></p> <p>Wie schon anlässlich der Vernehmlassung 2018 und 2019 möchten wir darauf hinweisen, dass die LS-R am grossen Mythen ein grosses Hindernis darstellt. Hier ist nicht nur der Streckenflug betroffen, sondern zahlreiche Fluggebiete können während der aktiven Zeit überhaupt nicht befliegen werden. Da die Termine dieses Mal nicht zeitgleich mit denen im Tessin sind, gehen wir davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit grösser ist, dass sie zum Zuge kommen, als bisher. Diese lösen grossen Unmut aus und deshalb wird von den lokalen Clubs und Flugschulen ersucht,</p> <p>a) dass möglichst wenige der fünf Termine zum Zuge kommen.</p> <p>b) die Aktivierungen vornehmlich vormittags stattfinden.</p> <p>Zu allen anderen LS-R's sind keine Bemerkungen eingegangen.</p>	<p>Betroffen sind maximal fünf Termine pro Jahr für jeweils einen halben Tag. Die Display Teams müssen trainieren können, damit die Sicherheit der Displays gewährleistet bleibt. Das BAZL erachtet diese Trainingsaktivitäten als angemessen. Die möglichen Aktivierungsdaten sind im Voraus bekannt und können daher von den übrigen Luftraumnutzern in ihre Planung einbezogen werden. Wenn möglich plant die LW die Trainings jeweils am Vormittag. Zudem ist Mythen nur als Back-Up für Trainingsflüge in Dübendorf angedacht (wie in vorherigen Jahren).</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.4. Luftwaffe - AOC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Seitens AOC keine Einwände.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.5. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AeCS gegen diese Anträge.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

## 1.6. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Seitens SFVS haben wir nur 2 kleine Bemerkungen zur ACP2022-001:</p> <p>Wir bitten die Luftwaffe grundsätzlich die Vormittagszeiten zu bevorzugen, wann immer möglich. Dies insbesondere für das TK des PC7T «Mythen».</p> <p>Kannst du die Kommandanten der PS und des PC7T nochmals bitten, etwas mehr Infos als nur «TBD» anzugeben.</p>	<p>Die Luftwaffe versucht immer, die Trainings am Morgen durchzuführen, damit die Leichtaviatik weniger eingeschränkt wird.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Falls die Kommandanten wissen wann das Training stattfinden wird, wird dies bereits in der Anhörung kommuniziert. Das Problem ist, dass die Trainings sehr wetterabhängig sind, weshalb sich die LW nicht im Voraus festlegen kann. Dies ist auch der Grund, weshalb die LW die RA nicht nur für den Vormittag anmeldet.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.7. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Während der Aktivierung der LS-R für den TK der PS in Wangen-Lachen sind keine Anflüge auf Piste 34 am Flughafen Zürich möglich und die Anflüge auf Piste 28 sind beeinträchtigt. Wir gehen deshalb davon aus, dass der TK ausserhalb der Zeiten mit regulären Anflügen auf Piste 28/34 in LSZH stattfindet (MON-FRI vor 2045LT, SAT/SUN vor</p>	<p>Die Trainings finden statt gemäss den vereinbarten Bedingungen an der Koordinationssitzung vom 12. Januar 2022. Die Trainingsflüge der Tranche 1 werden entsprechend vor den genannten Zeiten stattfinden.</p>

1945LT). Ansonsten bestehen seitens FZAG keine Einwände gegen die beantragten LS-R der Tranche 1.	<b>Der Antrag wird gutgeheissen.</b>
---	--------------------------------------

## 1.8. Skyguide – POC REGA

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beurteilung BAZL</b>
Aus meiner Perspektive gibt es zwar Einfluss auf das LFN und PinS, aber nicht spezifisch, so dass dieses bereits in den Kommentaren der einzelnen ATC Units enthalten sein sollte.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

## 2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 19. Januar 2022, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 1. März 2022 zu entnehmen sind, verfügt.



1. März 2022

## Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 1. März 2022 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7 Team («PC7T») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/5/1

### PS

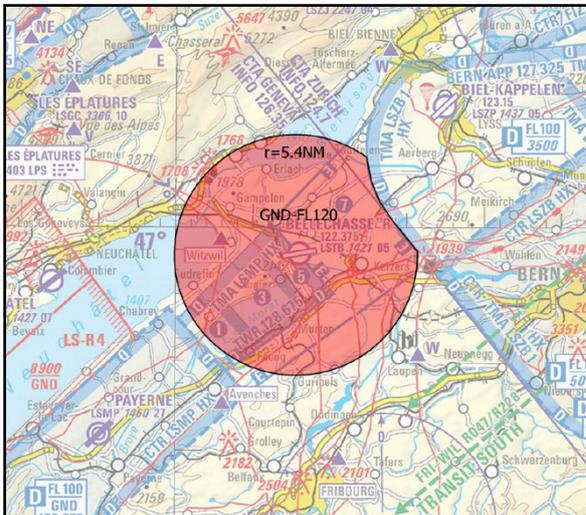
#### 1.1 "Bellechasse HIGH"

Segment of a circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84 N 46 58 46 / E 007 07 46, ELEV 1421FT) EXC TMA 1 LSZB.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: March 21<sup>st</sup>, 23<sup>rd</sup>, 25<sup>th</sup> and 28<sup>th</sup>, April 25<sup>th</sup> and June 7<sup>th</sup>, 2022



Bellechasse High

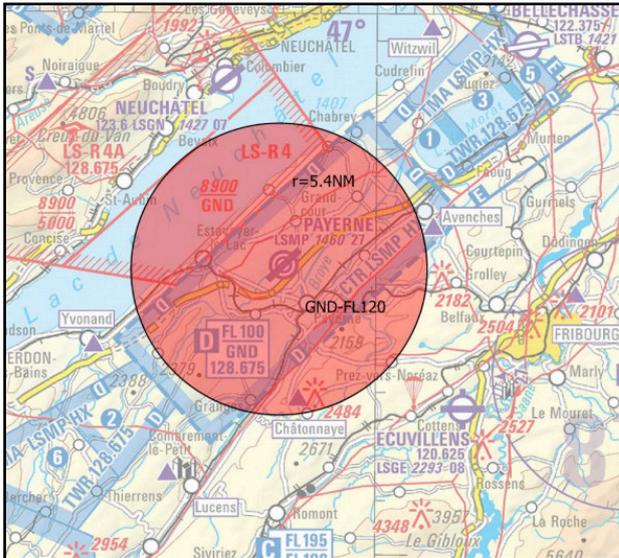
## 1.2 "Payerne"

Circle of 10km radius, centered at Payerne (WGS84 N 46 50 33 / E 006 54 49, ELEV 1460FT)

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: March 22<sup>nd</sup>, 24<sup>th</sup>, 29<sup>th</sup> and 31<sup>st</sup> and June 3<sup>rd</sup>, 2022



Payerne

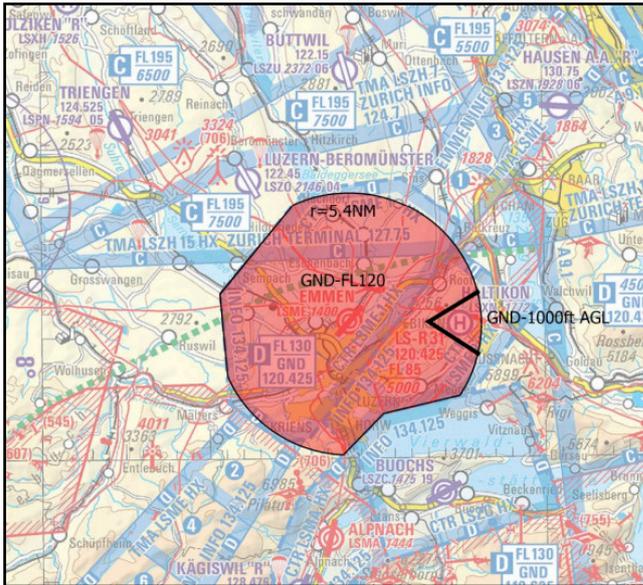
## 1.3 "Emmen High"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84 N 47 05 32 / E 008 18 17, ELEV 1398FT), LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND/1000FT AGL Rm Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: March 23<sup>rd</sup>, 25<sup>th</sup> and 30<sup>th</sup>, April 1<sup>st</sup>, 2022



Emmen High

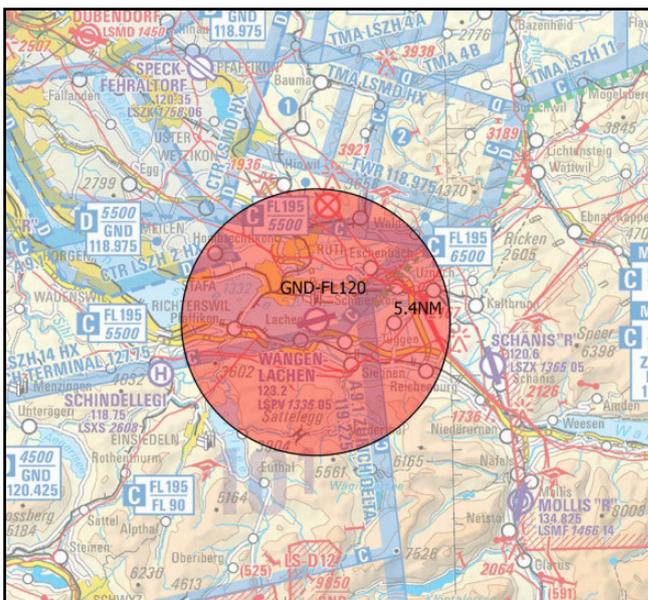
## 1.4 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84 N 47 12 17 / E 008 52 03, ELEV 1335FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: March 25<sup>th</sup>, April 11<sup>th</sup>, May 2<sup>nd</sup>, 16<sup>th</sup>, 30<sup>th</sup>, July 11<sup>th</sup> and September 12<sup>th</sup>, 2022



Wangen-Lachen

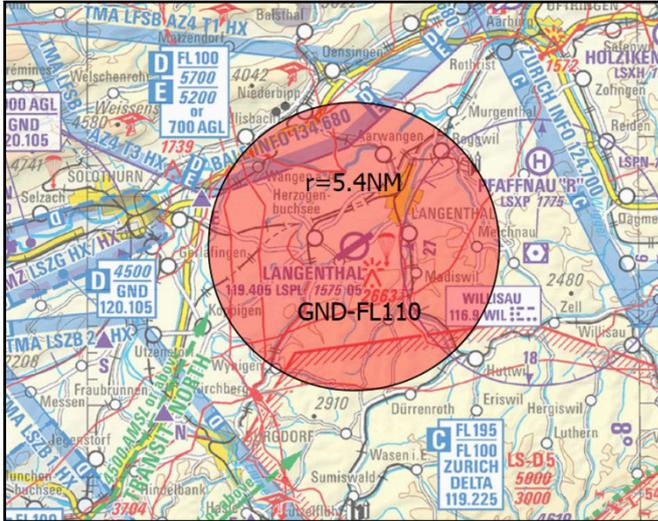
## 1.5 "Langenthal HIGH"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPL (WGS84 N 47 10 58 / E 007 44 28, ELEV 1575FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL110

Date: July 4<sup>th</sup>, 2022



Langenthal HIGH

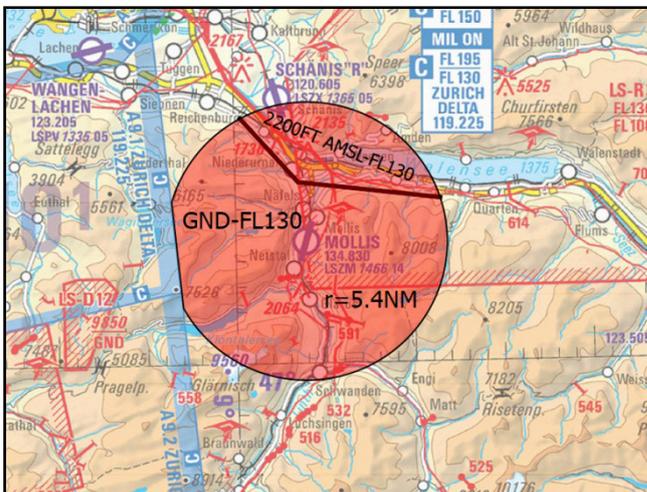
## 1.6 "Mollis"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSMF (WGS84 N 47 04 45 / E 009 03 54, ELEV 1470FT) NO RESTRICTIONS APPLY BLW 800FT AGL N OF HIGHWAY A3. LIMITED TO WEST BY AWY A9.

Lower Limit: GND/2200ft AMSL N Highway

Upper Limit: FL130

Date: September 26<sup>th</sup>, 2022



Mollis

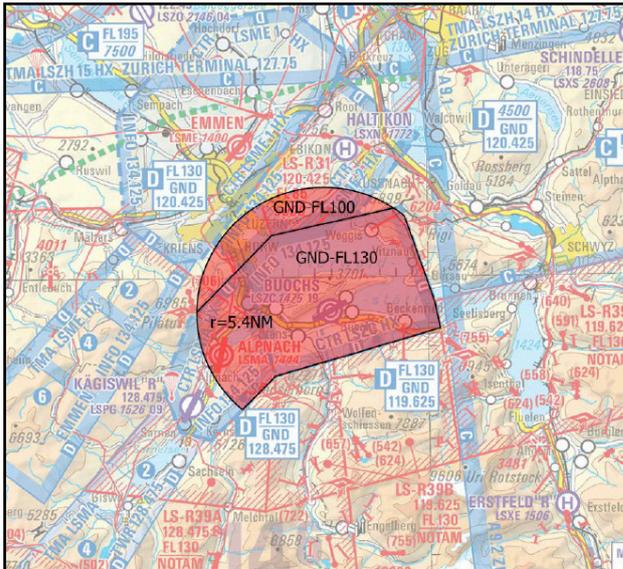
## 1.7 "Buochs"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSZC (WGS84 N 46 58 28 / E 008 23 49, ELEV 1475FT) NO RESTRICTIONS E AND S OF CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130/FL100

Date: October 3<sup>rd</sup>, 2022



Buochs

## PC7T

### 1.8 "Maggia/Lostallo"

Circle of 7km radius, centered at:

Area **Maggia**, ELEV 5347FT

WGS84 N 46 15 47 / E 008 38 43

NO RESTRICTIONS SSW OF LINE

N 46 16 10 / E 008 33 36 – N 46 15 27 / E 008 37 10

– N 46 12 43 / E 008 41 43

Area **Lostallo**

ELEV 5060FT

WGS84 N 46 17 20 / E 009 09 26

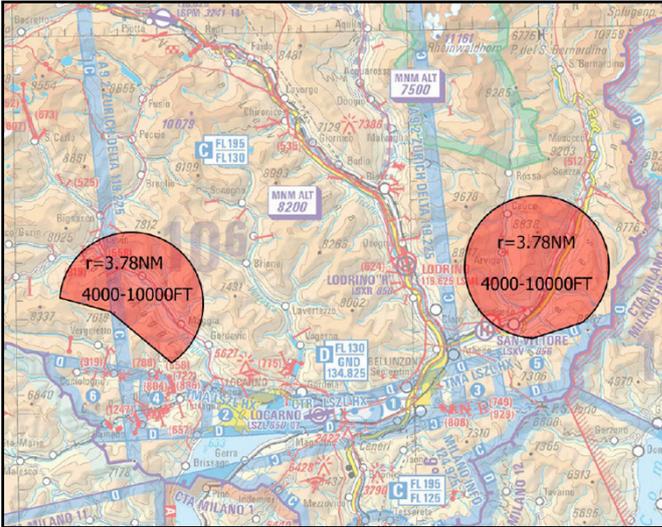
TMA LSZL NOT AFFECTED

Maggia/Lostallo

Lower Limit: 4000ft AMSL

Upper Limit: 10000ft AMSL

Date: April 25<sup>th</sup> through 29<sup>th</sup>, 2022



Maggia/Lostalio

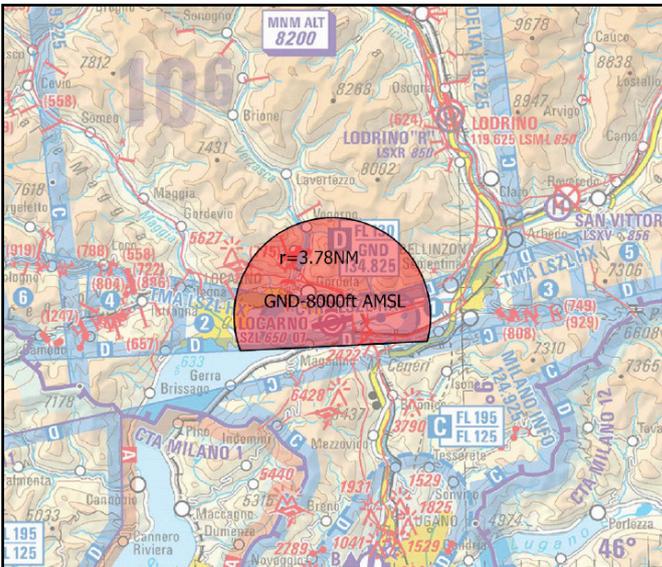
## 1.9 "Locarno"

Semi-circle of 7km radius, centered at LSZL/Locarno AD (WGS84 N 46 10 00 / E 008 52 48; ELEV 650FT) NO RESTRICTIONS OF SOUTHERN TMA BORDERLINE.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: April 28<sup>th</sup> and 29<sup>th</sup>, June 1<sup>st</sup> and 15<sup>th</sup> through 19<sup>th</sup>, 2022



Locarno

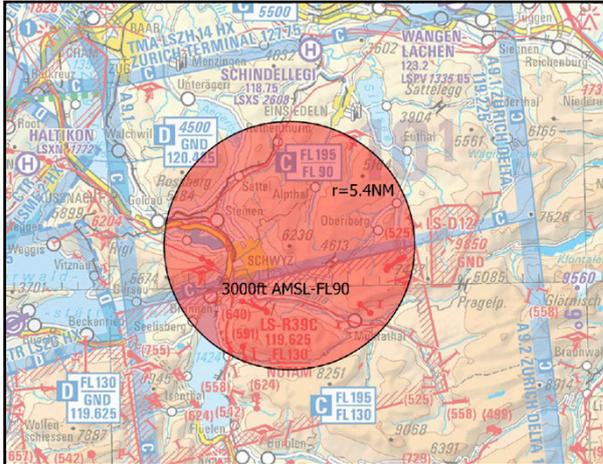
## 1.10 "Mythen"

Circle of 10km radius, centered at Gross Mythen (WGS84 N 47 01 48 / E 008 41 20, ELEV 6230FT)

Lower Limit: 3000ft AMSL

Upper Limit: FL90

Date: May 2<sup>nd</sup> through 6<sup>th</sup>, 2022



Mythen

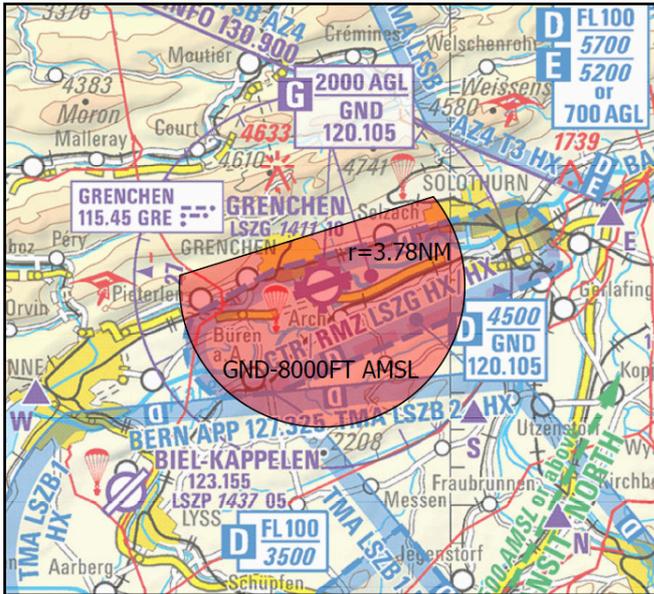
## 1.11 "Grenchen P7"

Circle of 7km radius, centered at ARP Grenchen (WGS84: N 47 10 53 / E 007 24 59, ELEV 1405FT),  
NO RESTRICTIONS NW OF LINE ORVIN-NIEDERBIPP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: May 5<sup>th</sup> and 24<sup>th</sup>, June 1<sup>st</sup>, September 5<sup>th</sup> and October 13<sup>th</sup>, 2022



Grenchen P7

## 1.12 “Luzern Beromünster”

Circle of 7km radius, centered at ARP Luzern Beromünster (WGS84 N 47 11 24 / E 008 12 17, ELEV 2150FT), LSZH TMA 6 NOT AFFECTED.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7500ft AMSL/6500ft AMSL

Date: May 6<sup>th</sup>, 2022



Luzern-Beromünster

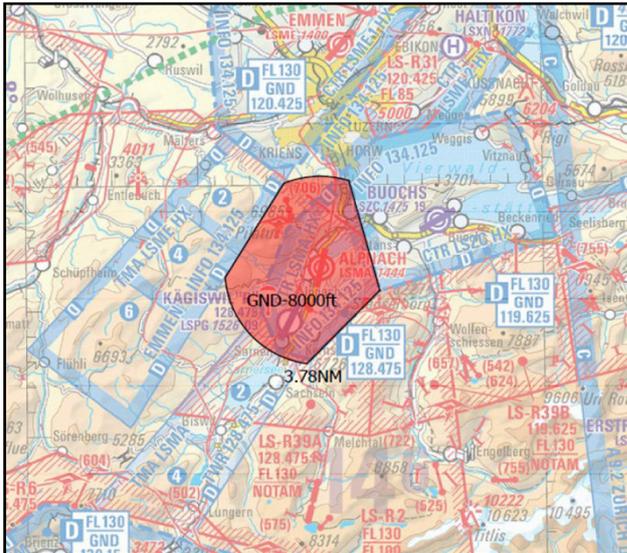
## 1.13 "Alpnach"

Circle of 7km radius, centered at ARP Alpnach (WGS84: N 46 56 36 / E 008 17 00, ELEV 1444FT)  
TMA EMM AND CTR BUO NOT AFFECTED. NO RESTRICTIONS SE OF CTR ALP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: May 24<sup>th</sup>, June 1<sup>st</sup>, September 5<sup>th</sup> and October 13<sup>th</sup>, 2022



Alpnach

## 1.14 "Emmen LOW"

Circle of 7km radius, centered at TWY C at AD Emmen (WGS84 N 47 05 51 / E 008 18 35, ELEV 1390FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500ft AMSL

Date: May 24<sup>th</sup>, June 1<sup>st</sup>, September 5<sup>th</sup> and October 13<sup>th</sup>, 2022



Emmen LOW

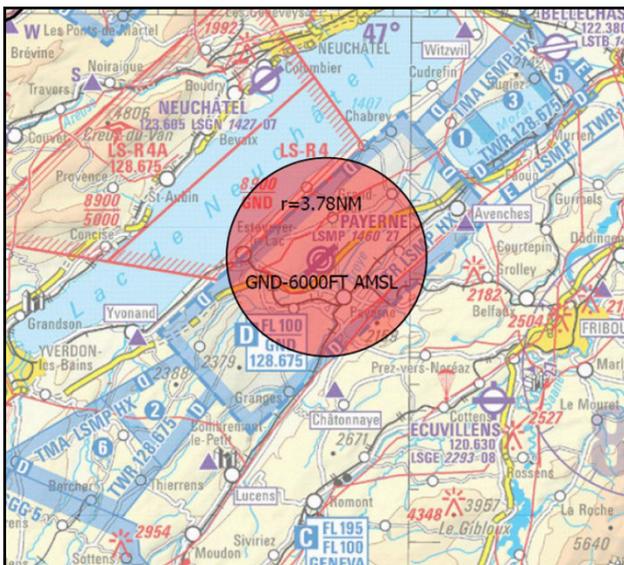
## 1.15 "Payerne P7"

Circle of 7km radius, centered at TWY L at AD Payerne (WGS84 N 46 50 50 / E 006 55 22, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000ft AMSL

Date: May 24<sup>th</sup>, June 1<sup>st</sup>, September 5<sup>th</sup> and 30<sup>th</sup> and October 13<sup>th</sup>, 2022



Payerne P7